

Behandlung und Verwertung Verbringung von Geräten/Altgeräten

Novelle ElektroG 2015 (ElektroG2)

Behandlung § 20

- Vorbereitung zur Wiederverwendung stärken
 - vor Erstbehandlung Vorbereitung zur Wiederverwendung prüfen
 - Verordnungsermächtigung (§ 24)
- Qualität der Behandlung verbessern
 - Behandlung nach Stand der Technik
 - in EBA alle Flüssigkeiten entfernen
 - selektive Behandlung nach Anlage 4
 - kein Schadstoffeintrag in Materialströme
 - Batterien schadlos entfernen
 - Verordnungsermächtigung (§ 24)
- Zertifizierung der Erstbehandlungsanlagen (EBA)
 - Erstbehandlung nur durch jährlich zertifizierte Anlagen
 - Alle Tätigkeiten einer Erstbehandlung durchführen
 - Alle wichtigen Daten für Verwertung dokumentieren

Verwertung § 22

- ab 2015
jeweils 5 % höhere Recycling- und Verwertungsquoten
- Transparenz der Mengenströme
 - Betreiber der Verwertungsanlage liefert In-/Outputdaten an EBA
 - Betreiber der EBA weist In-/Outputdaten für EBA und Verwertungsanlage im Rahmen der Zertifizierung nach
 - Betreiber der EBA teilt Daten den örE, Herstellern, Vertreibern etc. mit

Anzeige- und Mitteilungspflichten §§ 25 - 27

- **Transparenz zu Sammlung / Behandlung**
 - örE, Vertreiber, freiwillig zurücknehmende Hersteller:
Anzeige der Sammel-, Übergabe-, Rücknahmestellen
 - Behandler:
Anzeige der EBA (inkl. Nachweis Zertifizierung)
- **Transparenz zu Mengenströmen**
 - optierende örE, Hersteller, zurücknehmende Vertreiber, B2B-Entsorger
 - gesammelte/zurückgenommene Menge
 - zur Wiederverwendung vorbereitete, recycelte/verwertete Menge
beseitigte Menge, ausgeführte Menge

§ 24

Verordnungsermächtigungen

- Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. die näheren Anforderungen an die Prüfung nach § 20 Absatz 1 durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber, Hersteller, deren Bevollmächtigte und Behandlungsanlagen,
 2. weiter gehende Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten, einschließlich der Verwertung, des Recyclings und der Vorbereitung zur Wiederverwendung, sowie Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. die näheren Anforderungen an den Nachweis nach § 22 Absatz 4 Nummer 2, insbesondere Kriterien zur Beurteilung der Frage, ob die vorgenommene Behandlung den Anforderungen nach § 20 gleichwertig ist, und
 4. zusätzliche Inspektions- und Überwachungsvorschriften bezüglich Verbringungen und einheitliche Bedingungen für die Durchführung von Anlage 6 Nummer 2
- festzulegen.

§ 11

Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. weiter gehende Anforderungen an die Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, und
2. Anforderungen an die Zertifizierung von Betrieben, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereiten, festzulegen.

Anforderungen an die Verbringung - aus und durch Deutschland - § 23 und Anlage 6

- Unterscheidung **Abfallgerät** ./ **Gebrauchtgerät**:
Beweislastumkehr
- Besitzer, der Gerät verbringen will:
 - Funktionsfähigkeit und direkte Wiederverwendbarkeit belegen
(Kaufvertrag, Rechnung, Prüfzertifikat / -protokoll, ...)
 - Sichere Verpackung / Transportsicherung
- Sofern kein Nachweis geführt:
 - Annahme: „gefährlicher Abfall“
 - Rücknahmepflicht nach EG-AbfallverbringungsV
- Ausnahme: zwischenbetriebliche Rücksendung / Reparatur
im Rahmen Gewährleistung/Garantie